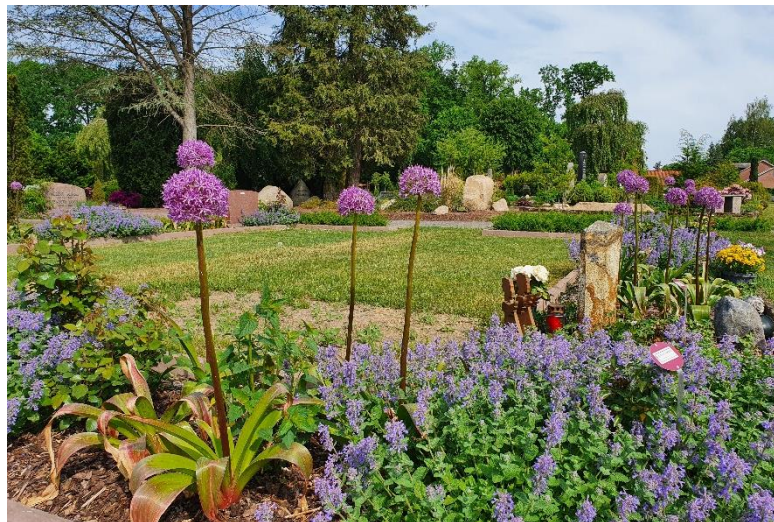




RASEN-GRABSTÄTTEN IM SCHMETTERLINGSGARTEN



Auszug aus der Friedhofsordnung 2025, § 16b

(1) Rasenwahlgrabstätten und Rasengrabstätten in besonderer Lage (wie im Schmetterlinggarten) werden als Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte für Sargbestattungen (Sarg / Urne) anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage mit besonderer Rahmengestaltung und -bepflanzung vergeben.

(2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Grabstelle einer Einzelgrabstätte (bzw. Wahlgrabstätten mit einer Stelle) zur

Partnergrabstätte für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Gebühr für die Erweiterung des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Urnenbestattung.

(3b) In ausgewiesenen Grabfeldern ist je Grabstätte ein **senkrecht stehendes Grabmal** aus Naturstein (49 cm hoch x maximal 40 cm breit) vorgeschrieben. Auf einer Doppelgrabstätte können optional auch zwei Grabsteine in gleicher Ausführung errichtet werden. Grabzeichen sind durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

Allgemeines zu Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Auszug aus der Friedhofsordnung, 2025 §16):

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- und / oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als sogenannten Themengärten, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt sind.

(2) Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Themengärten) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Unterhaltung erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (falls vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

...

(6) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt. Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 16a ff sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach ergebnisloser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das vorgeschriebene Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung nach Mindestvorgaben auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beauftragen.